



**Christlichdemokratische Volkspartei
Ingenbohl-Brunnen**

Statuten

Brunnen, 27. Juni 2013

A. Allgemeine Bestimmungen

Personenbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

1. Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Christlichdemokratische Volkspartei Ingenbohl-Brunnen“ besteht eine gemäss den Artikeln 60 ff. des Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei.

Art. 2 Die CVP Ingenbohl-Brunnen hat ihren Sitz in 6440 Brunnen.

2. Grundsätze, Ziele und Aufgaben

Art. 3 Die CVP Ingenbohl-Brunnen ist die Ortspartei der CVP des Kantons Schwyz in der Gemeinde Ingenbohl-Brunnen.

Sie orientiert sich nach den Grundsätzen und Zielen der CVP des Kantons Schwyz und der CVP Schweiz und ist bestrebt, diese in der Gemeinde Ingenbohl-Brunnen umzusetzen.

Art. 4 Sie arbeitet mit den CVP-Orts- sowie Bezirksparteien und der CVP-Kantonal- und Bundespartei zusammen.

Art. 5 Die Ortspartei hat insbesondere die Aufgabe:

- a) die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern;
- b) das Gedankengut der Partei zu vertreten, für ihr Programm zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen;
- c) die begründeten Anliegen und Wünsche der Bevölkerung, insbesondere gesinnungsverwandter Vereinigungen, zu berücksichtigen;
- d) die Mitglieder, Sympathisanten und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zu aktiver Mitarbeit anzuregen;
- e) die Jugend an der politischen Arbeit zu interessieren;
- f) Kandidaten für Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und Bezirke und Kanton aufzustellen;
- g) Nominationen für die Besetzung von Ämtern an die Wahlorgane einzureichen;
- h) die Interessen der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten.

B. Mitgliedschaft

1. Erwerb und Verlust

Art. 6 Mitglieder können natürliche Personen sein.

Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder werden gleichzeitig Einzelmitglied der Bezirks-, Kantonal und der Bundespartei, sofern das Mitglied dies nicht ausdrücklich ablehnt.

Art. 7 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Ortspartei erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Grundangabe ausschliessen.

2. Rechte und Pflichten

Art. 8 Jedes Mitglied unterstützt die Grundsätze der CVP und setzt sich für die Ziele der Partei ein. Es wirkt im Rahmen der Statuten an der öffentlichen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit.

Die Mitglieder bezahlen einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Art. 9 Alle Mitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und können ihre Meinung innerhalb der Partei frei äussern.

3. Sympathisanten

Art. 10 Sympathisanten sind juristische oder natürliche Personen, die an der Arbeit der CVP Ingenbohl-Brunnen teilnehmen oder die CVP Ingenbohl-Brunnen finanziell oder ideell unterstützen.

Sie sind nicht Mitglieder, können aber zu Veranstaltungen eingeladen werden und haben in diesem Falle Rede- und Antragsrecht; jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

C Organisation

1. Organe

- Art. 11 Die Organe der Partei sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Revisionsstelle

- Art. 12 Die Parteiorgane werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Für Abberufungen während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung nötig.

2. Abstimmungen

- Art. 13 Abstimmungen über Sachfragen erfolgen im offenen Handmehr. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten oder des Vorstandes erfolgt die Abstimmung geheim. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Wahlen

- Art. 14 Wahlen erfolgen im offenen Handmehr. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten oder des Vorstandes erfolgt die Abstimmung geheim.

Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Nach dem zweiten und nach jedem weiteren Wahlgang scheidet der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus.

4. Mitgliederversammlung

- Art. 15 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei.

- Art. 16 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

- Art. 17 Die Mitgliederversammlung beschliesst:
- a) über die Tätigkeitsberichte des Vorstandes;
 - b) die Jahresrechnung und das Budget;

- c) die Mitgliederbeiträge;
- d) die Beiträge von Mitgliedern in Behörden und Kommissionen;
- e) die Stellungnahme der Partei zu kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungs- und Wahlvorlagen, wenn der Vorstand dies traktandiert oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt;
- f) über die eingegangenen Anträge;
- g) mit einer Zweidrittelmehrheit über die Änderung der Statuten.

Die Mitgliederversammlung wählt grundsätzlich in getrennten Wahlgängen:

- h) den Parteipräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- i) die Stimmberechtigten für die Mitgliederversammlung der CVP des Kantons Schwyz (Delegierte);
- j) die Revisionsstelle;
- k) die Kandidaten für kommunale, regionale, kantonale und eidgenössische Behörden, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Ortspartei fallen.

5. Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus dem Parteipräsidenten, und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 19 Der Vorstand leitet und vertritt die Partei. Er ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Beschluss einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 20 Der Vorstand wird durch den Parteipräsidenten einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einberufung verlangen.

Art. 21 Der Vorstand beschliesst

- a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Sympathisanten
- b) die Stellungnahme der Partei zu kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungs- und Wahlvorlagen
- c) die Durchführung besonderer Parteiaktionen

Der Vorstand kann Entscheide, die in seine Zuständigkeit fallen, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

6. Stimmberechtigte für die Mitgliederversammlung der CVP des Kantons Schwyz

- Art. 22 Die Anzahl der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Stimmberechtigten für die Mitgliederversammlung der CVP des Kantons Schwyz ergibt sich aus den Statuten der CVP des Kantons Schwyz.
- Art. 23 Als Stimmberechtigte der Mitgliederversammlung der CVP des Kantons Schwyz sind nur Mitglieder der CVP Ingenbohl-Brunnen wählbar. Diese können auch Mitglied des Vorstands sein.
- Art. 24 Die Stimmberechtigten für die Mitgliederversammlung der CVP des Kantons Schwyz werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Art. 25 Kann ein Stimmberechtigter der Mitgliederversammlung der CVP des Kantons Schwyz dieser Versammlung nicht teilnehmen, so ist er verpflichtet, dies dem Vorstand der CVP Ingenbohl-Brunnen frühzeitig mitzuteilen und diesem die Stimmkarten zukommen zu lassen.

Der Vorstand der CVP Ingenbohl-Brunnen ist berechtigt, einen Ersatz des verhinderten Stimmberechtigten für die Mitgliederversammlung der CVP des Kantons Schwyz zu stellen.

- Art. 26 Die Traktanden der Mitgliederversammlung der CVP des Kantons Schwyz sind nach Möglichkeit durch die Stimmberechtigten aus den Reihen der CVP Ingenbohl-Brunnen vorab zu besprechen.

7. Revisionsstelle

- Art. 27 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes.
- Art. 28 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber der Mitgliederversammlung Bericht.

8. Schiedsgericht

- Art. 29 Streitigkeiten
1. über die Auslegung und Anwendung der Statuten und Reglemente,
 2. zwischen den Parteimitgliedern und Parteiorganen,
 3. zwischen Organen der Partei,
 4. zwischen Orts- und Bezirksparteien und Vereinigungen,
 5. zwischen Orts- bzw. Bezirksparteien bzw. Vereinigungen und der kantonalen Partei

werden dem Schiedsgericht der CVP des Kantons Schwyz unterbreitet.
Das Schiedsgericht beurteilt diese Streitigkeiten endgültig.

D. Finanzen

Art. 30 Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden, Sammlungen und Veranstaltungen.

Art. 31 Für die Verbindlichkeiten der CVP Ingenbohl-Brunnen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

E. Auflösung der Partei

Art. 32 Über die Auflösung der Partei entscheidet eine ausschliesslich hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.

Wird die Ortspartei aufgelöst, werden die Akten und die finanziellen Mittel der CVP des Kantons Schwyz übergeben.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. November 2001 und treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2013 sofort in Kraft.

Brunnen, 27. Juni 2013

Der Präsident:

Rochus Freitag
Kantonsrat

Der Vize-Präsident:

Matthias Kessler